

# Vertrag

über die Teilnahme am Programm Wärmeverbünde

zwischen

Stiftung Klimaschutz und CO<sub>2</sub>-Kompensation KliK

Stiftung

Freiestrasse 167

8032 Zürich

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Programtteilnehmer

## Inhaltsverzeichnis

1. Vertragszweck und Gegenstand des Vertrags	3
2. Definitionen	3
3. Vertragsbestandteile	4
4. Vorhaben	5
5. Verpflichtung zum Betrieb des Programms	5
6. Anforderungen und Auflagen	5
7. Bescheinigungen	6
8. Überprüfungsrechte der Stiftung	6
9. Abgeltung und Zahlungsbedingungen	6
10. Rücktrittsrecht der Stiftung	7
11. Rücktrittsrecht des Programmteilnehmers	8
12. Rechtsfolgen des Rücktritts	8
13. Gegenseitige Mitteilungen	9
14. Kommunikation	9
15. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags	9
16. Allgemeine Bestimmungen	10
17. Anwendbares Recht und Streiterledigung	10
Verzeichnis der Anhänge	11

## 1. Vertragszweck und Gegenstand des Vertrags

1. Die Stiftung agiert als Kompensationsgemeinschaft im Sinne des CO<sub>2</sub>-Gesetzes. Sie betreibt das vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) gemäss CO<sub>2</sub>-Verordnung genehmigte Programm Wärmeverbände, um die für im Rahmen des Programms erzielte Emissionsvermindierungen ausgestellten Bescheinigungen zur Erfüllung ihrer Kompensationspflicht anzurechnen.
2. Der Programmteilnehmer beabsichtigt den Bau und Betrieb eines Wärmeverbands, welcher unter dem Programm anrechenbare Emissionsreduktionen erzielt.
3. Gegenstand des Vertrags bilden die Aufnahme des Vorhabens in das Programm Wärmeverbände, die damit verbundenen Pflichten des Programmteilnehmers sowie die Abgeltung des Programmteilnehmers durch die Stiftung.

## 2. Definitionen

In dieser Vertragsurkunde und den anderen Vertragsdokumenten bedeuten, soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, folgende Ausdrücke folgendes:

„**Abgeltung**“ bedeutet die Vergütung der Stiftung an den Programmteilnehmer für die Abtretung sämtlicher aus dem Vorhaben resultierenden und vom BAFU ausgestellten Bescheinigungen an die Stiftung.

„**Anhang 1**“ bedeutet die Anlage zu diesem Vertragsdokument, in der das Vorhaben mit geographischer Lage, Betreiber und einer Beschreibung der Massnahmen identifiziert und dargelegt ist, dass dieses den Aufnahmekriterien des Programms entspricht.

„**Bescheinigung**“ bedeutet die vom BAFU gemäss CO<sub>2</sub>-Verordnung ausgestellte Bestätigung über nachgewiesene Emissionsvermindierungen. Bescheinigungen werden elektronisch im Emissionshandelsregister des Bundes ausgestellt (in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent, CO<sub>2</sub>e).

„**Betrieb**“ bedeutet den fortgesetzten Betrieb des Vorhabens, einschliesslich des Unterhalts, durch den Programmteilnehmer während der Geltungsdauer des Vertrags.

„**Bewilligungen**“ bedeutet sämtliche rechtskräftigen, vorbehaltlosen Bewilligungen der zuständigen Behörden aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften für die Realisierung, den Gebrauch und die Nutzung des Vorhabens und / oder für dessen Betrieb.

„**Erwartete Bescheinigungen**“ bedeutet die Gesamtheit der durch das Vorhaben unter diesem Vertrag voraussichtlich erzielten und an die Stiftung abzutretenden Bescheinigungen.

„**Preis**“ bedeutet den in diesem Vertrag vereinbarten Betrag in CHF, den die Stiftung dem Programmteilnehmer pro durch Bescheinigung nachgewiesene, direkt durch den Betrieb des Vorhabens reduzierte Tonne CO<sub>2</sub> bezahlt.

„**Programm**“ bezeichnet das beim BAFU registrierte Programm **Programmname** mit der Nummer **BAFU-Nr.**, welches von der Stiftung betrieben wird.

„**Programmteilnehmer**“ bedeutet die natürliche oder juristische Person, mit der die Stiftung den Vertrag abschliesst.

„**Sanktion**“ bedeutet den Betrag in CHF pro nicht kompensierte Tonne CO<sub>2</sub>, den gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz dem Bund zu entrichten hat, wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt (Ersatzleistung).

„**Unterhalt**“ bedeutet Wartung, Reparatur und kontinuierliche Überprüfung des Vorhabens durch den Programmteilnehmer für den Betrieb, insbesondere auch Massnahmen, um die Sicherheit und den jeweils anwendbaren Stand der Technik sowie die Rechtskonformität des Vorhabens zu gewährleisten und zu erhalten.

„**Vorhaben**“ bedeutet das Emissionsminderungsvorhaben, welches vom Programmteilnehmer nach Massgabe des Vertrags in der Schweiz umgesetzt und betrieben wird.

„**Vertrag**“ bedeuten dieses Vertragsdokument sowie der Anhang 1 zu diesem Vertragsdokument. Die Rangordnung der Anwendung der Vertragsdokumente ist im Vertrag geregelt.

„**Vorhaben ID-Nummer**“ bezeichnet die Identifikationsnummer, welche dem Vorhaben bei der Anmeldung auf der Website des Programms öffentlich einsehbar zugewiesen wird.

Die Bedeutung der in diesem Vertrag verwendeten Begriffe, die vorstehend nicht definiert werden, richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 30. November 2012 (Stand am 1. Januar 2018, SR 641.711).

### **3. Vertragsbestandteile**

1. Integrierende Bestandteile des Vertrags bilden dieses Vertragsdokument sowie der Anhang 1 zu diesem Vertragsdokument.
2. Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile gemäss Ziffer 3.1, so geht dieses Vertragsdokument dem Anhang vor.

#### **4. Vorhaben**

Das Vorhaben wird wie folgt qualifiziert:

Vorhaben ID-Nummer	█
Vorhaben Name	██████████
Kurzbeschreibung	██████████

Im Übrigen gelten die Angaben zum Vorhaben gemäss Anhang 1.

#### **5. Verpflichtung zum Betrieb des Programms**

Die Stiftung verpflichtet sich für die Dauer des Vertrags zum Betrieb des Programms. Sie stellt sicher, dass für die während der Vertragsdauer mit dem Vorhaben erzielten Emissionsverminderungen Monitoringberichte beim BAFU eingereicht und dem Programmteilnehmer eine Abgeltung für die ausgestellten Bescheinigungen entrichtet werden.

#### **6. Anforderungen und Auflagen**

1. Der Programmteilnehmer verpflichtet sich zur Umsetzung und zum Betrieb des Vorhabens gemäss den Angaben in Anhang 1. Abweichungen davon müssen der Stiftung mitgeteilt werden, sobald solche absehbar sind.
2. Der Programmteilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften. Die Einholung und Aufrechterhaltung von Bewilligungen ist Sache des Programmteilnehmers.
3. Der Programmteilnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle notwendigen Monitoringdaten zu erheben, damit die Bestimmung der Emissionsverminderungen gemäss den Vorgaben der Stiftung jährlich durchgeführt werden kann. Der Programmteilnehmer übermittelt nach den Vorgaben der Stiftung die benötigten Monitoringdaten und bestätigt die Gültigkeit der für die jeweils letzte Monitoringperiode erhobenen Messdaten.
4. Der Programmteilnehmer stellt sicher, dass Nachweisdokumente zur Bestätigung der erfassten Daten vorhanden sind und auf Nachfrage vorgelegt werden.
5. Der Programmteilnehmer ist verpflichtet, die Stiftung und von ihr entsprechend beauftragte Dritte bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit dem Programm zu unterstützen. Insbesondere ist er verpflichtet, alle ihn betreffenden vertrags- und vorhabenrelevanten Daten gemäss den Vorgaben der Stiftung mitzuteilen und jeweils nach der Ausstellung von Bescheinigungen oder einmal jährlich spätestens bis zum 30. November eines Kalenderjahrs zu aktualisieren.

## 7. Bescheinigungen

1. Stiftung und Programmteilnehmer erwarten folgende Bescheinigungen aus dem Vorhaben:

Im Jahr 2018: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2019: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2020: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2021: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2022: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2023: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2024: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2025: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2026: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2027: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2028: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2029: .....t CO<sub>2</sub>e

Im Jahr 2030: .....t CO<sub>2</sub>e

2. Der Programmteilnehmer verpflichtet sich, bei der Abnahme der vom Vorhaben erzeugten Energie keine Vergütung des ökologischen Mehrwerts zu verlangen.
3. Sollte jeweils nach der Ausstellung von Bescheinigungen die Summe aller bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten Bescheinigungen und der im Zuge dessen gemäss Ziffer 6.5 aktualisierten Zahl noch erwarteter Bescheinigungen um mehr als 20% von der in Ziffer 7.1 genannten Summe abweichen, wird Ziffer 7.1 entsprechend angepasst.

## 8. Überprüfungsrechte der Stiftung

Die Stiftung ist berechtigt, die Umsetzung und den Betrieb des Vorhabens zu überprüfen. Zu diesem Zweck gewährt der Programmteilnehmer der Stiftung im Rahmen seiner Hausordnung und unter Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse jeweils nach Absprache Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen Arbeiten unter dem Vertrag durchgeführt werden, sowie Einsicht in solche Arbeiten.

## 9. Abgeltung und Zahlungsbedingungen

### 9.1 Ermittlung der Abgeltung

Die Stiftung bezahlt gemäss den Bestimmungen des Vertrags dem Programmteilnehmer die Abgeltung. Die Abgeltung wird auf der Grundlage des Preises von CHF 100 pro Tonne CO<sub>2</sub> kalkuliert. Die Berechnung erfolgt für jedes Kalenderjahr einzeln gestützt auf die vom BAFU für das Vorhaben ausgestellten Bescheinigungen.

## 9.2 Umfang der Abgeltung

Die Abgeltung bildet die ausschliessliche Gegenleistung der Stiftung für die Abtretung der durch die Vorhaben erzielten Bescheinigungen an die Stiftung. Die Stiftung übernimmt keine Kosten, die dem Programmteilnehmer im Zusammenhang mit der Umsetzung und dem Betrieb des Vorhabens entstehen. In der Abgeltung eingeschlossen sind, mit Ausnahme der schweizerischen Mehrwertsteuer, insbesondere auch sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben.

## 9.3 Auszahlung der Abgeltung

1. Mit der Mitteilung über die ausgestellten Bescheinigungen durch die Stiftung an den Programmteilnehmer und nach Aktualisierung der vertrags- und vorhabenrelevanten Daten gemäss Ziffer 6.5 wird die Abgeltung fällig, und der Programmteilnehmer stellt der Stiftung Rechnung.
2. Die mehrwertsteuerkonforme Rechnung des Programmteilnehmers enthält die folgenden zwingenden Angaben: Vorhaben ID-Nummer und Vorhaben Name, betreffendes Kalenderjahr, massgebende Bescheinigungen, Preis pro Bescheinigung, Summe der Abgeltung.
3. Die Abgeltung ist durch die Stiftung innert 30 Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung des Programmteilnehmers zu bezahlen. Die Frist wird gewahrt durch Banküberweisung mit Valuta am letzten Tag der Frist.

## 10. Rücktrittsrecht der Stiftung

Die Stiftung ist in jedem der folgenden Fälle jederzeit berechtigt, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten:

- (i) Der Programmteilnehmer erfüllt auch bis zum Ablauf einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäss Ziffer 6 nicht.
- (ii) Das BAFU stellt für nachgewiesene Emissionsverminderungen keine Bescheinigungen aus, weil deren ökologischer Mehrwert bereits vergütet wurde (Ziffer 7.2).
- (iii) Der Programmteilnehmer macht gegenüber der Stiftung falsche Angaben wider besseres Wissen.
- (iv) Die Zahlungsunfähigkeit des Programmteilnehmers ist offenkundig.
- (v) Der Betrieb des Vorhabens wird aus Gründen unterbrochen, für die keine Partei ein Verschulden trifft, und die Unterbrechung dauert länger als 90 Tage.

- (vi) Der Programmteilnehmer erfüllt auch bis zum Ablauf einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kommunikation gemäss Ziffer 14.3 nicht.
- (vii) Das BAFU annulliert seine Verfügung zur Anerkennung der Stiftung als Kompensationsgemeinschaft.

## **11. Rücktrittsrecht des Programmteilnehmers**

Der Programmteilnehmer ist in jedem der folgenden Fälle jederzeit berechtigt, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten:


- (i) Die Stiftung verletzt eine wesentliche vertragliche Verpflichtung und erfüllt diese Verpflichtung auch bis zum Ablauf der angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung nicht;
- (ii) Die Zahlungsunfähigkeit der Stiftung ist offenkundig;
- (iii) Der Betrieb des Vorhabens wird aus Gründen unterbrochen, für die keine Partei ein Verschulden trifft, und die Unterbrechung dauert länger als 90 Tage.

## **12. Rechtsfolgen des Rücktritts**

1. Tritt die Stiftung vom Vertrag zurück, so bezahlt sie dem Programmteilnehmer die Abgeltung, sofern die Abgeltung vor dem Zeitpunkt des Rücktritts fällig geworden ist.
2. Tritt der Programmteilnehmer aus dem in Ziffer 11 (i) oder (ii) genannten Grund vom Vertrag zurück, so hat die Stiftung den dem Programmteilnehmer entstandenen Schaden zu ersetzen.
3. Tritt die Stiftung aus dem in Ziffer 10 (v) genannten Grund vom Vertrag zurück oder tritt der Programmteilnehmer aus dem in Ziffer 11 (iii) genannten Grund vom Vertrag zurück, so stehen keiner Partei Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegenüber der anderen Partei zu. Vorbehalten bleibt einzig Ziffer 12.1.
4. Tritt die Stiftung aus dem in Ziffer 10 (ii) genannten Grund vom Vertrag zurück, so hat der Programmteilnehmer der Stiftung für die dadurch entgangenen Bescheinigungen Ersatz zu leisten. Die Stiftung kann in einem solchen Fall wählen, ob sie vom Programmteilnehmer Realersatz, also die Beschaffung von Bescheinigungen im Umfang der entgangenen Bescheinigungen, oder die Sanktion minus dem Preis pro entgangene Bescheinigung verlangen will.
5. Die Ansprüche des Programmteilnehmers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesem Vertragsdokument ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche des Programmteilnehmers sind wegbedungen.



### 13. Gegenseitige Mitteilungen

1. Mitteilungen, welche den Vertrag betreffen, sind wie folgt zuzustellen:
  - a) sofern für die Stiftung bestimmt: Stiftung KLIK  
Freiestrasse 167  
8032 Zürich
  - b) sofern für den Programmteilnehmer bestimmt: 
2. Für die Wahrung von gesetzlichen oder vertraglichen Fristen ist der Zeitpunkt massgebend, in welchem der Empfänger die Mitteilung erhält.

### 14. Kommunikation

1. Die Stiftung ist berechtigt, eine Kopie des Vertrags dem BAFU sowie der Verifizierungsstelle zuzustellen.
2. Die Stiftung ist berechtigt, unter Beachtung von Ziffer 14.4 folgende Informationen zu veröffentlichen: Vorhaben ID-Nummer und Vorhaben Name, Anhang 1, aktueller Status des Vorhabens, erwartete und abgegoltene Emissionsverminderungen des Vorhabens, Monitoringberichte und Verifikationsberichte des Programms. Andere als die genannten Informationen gibt die Stiftung nur nach Absprache mit dem Programmteilnehmer bekannt.
3. Der Programmteilnehmer ist verpflichtet, bei der Information von Dritten über das Vorhaben auf die Förderung durch die Stiftung ausdrücklich hinzuweisen. Verfasst der Programmteilnehmer über das Vorhaben schriftliche Informationen, so hat er dabei auch das Logo der Stiftung zu verwenden oder den klaren Hinweis auf die Stiftung anzubringen. Vor der Publikation solcher Informationen räumt der Programmteilnehmer der Stiftung die Möglichkeit ein, die Einhaltung dieser Pflichten zu prüfen.
4. Bei der externen Kommunikation wahrt jede Partei die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei. Das gilt namentlich für die Investitions- und Betriebskosten des Vorhabens.

### 15. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

1. Der Vertrag tritt nach dessen Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter der beiden Parteien in Kraft.

2. Der Vertrag dauert unter Vorbehalt eines einseitigen Rücktritts bis 31. Dezember 2030.
3. Nach Inkrafttreten der revidierten CO<sub>2</sub>-Verordnung per 1. Januar 2021 prüfen die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen, ob Anpassungen dieses Vertrags erforderlich sind.
4. Die Abgeltung von Bescheinigungen, welche auf Emissionsverminderungen beruhen, die während der Geltungsdauer des Vertrags erzielt wurden, ist geschuldet unabhängig davon, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgeltung noch in Kraft ist.
5. Wenn die Stiftung das Programm auch nach dem 31.12.2030 betreiben möchte, teilt sie dies dem Programmteilnehmer bis spätestens am 31.12.2030 schriftlich mit. In diesem Fall verlängert sich dieser Vertrag automatisch um eine von der Stiftung genannte Dauer. Mit diesem Vorgehen kann dieser Vertrag von der Stiftung beliebig oft verlängert werden.

## **16. Allgemeine Bestimmungen**

### **16.1 Ergänzungen und Änderungen**

Die Rechte und Verpflichtungen der Parteien bezüglich des Gegenstandes des Vertrags sind im Vertrag abschliessend geregelt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Parteien können diese Bestimmung nur in schriftlicher Form ändern.

### **16.2 Keine Verwirkung**

Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf die Durchsetzung dieses oder eines anderen Rechts betrachtet werden.

### **16.3 Abtretung**

Die Abtretung von Rechten und Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag an einen Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

### **16.4 Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Nichtige Bestimmungen werden durch eine Neuregelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmung gemäss der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

## **17. Anwendbares Recht und Streiterledigung**

### **17.1 Anwendbares Recht**

Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

## 17.2 Streiterledigung

Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden durch das Handelsgericht des Kantons Zürich beurteilt.

### Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1      Spezifische Angaben zum Vorhaben

Ort und Datum:

.....

.....

**Stiftung KliK**

**[Programtteilnehmer]**

.....

.....

Dr. Marco Berg, Geschäftsführer

.....

.....

Gaelle Fumeaux,  
Leiterin Romandie und Tessin